



Rechte im Steuerstrafverfahren ?!

Die Anzahl der in Deutschland eingeleiteten Steuerstrafverfahren und die damit vielfach eingehenden Steuerfahndungsprüfungen sind in den letzten Jahren sehr stark angestiegen.

Aufgrund der hierdurch erzielten erheblichen Mehreinnahmen versucht der Fiskus, die maroden Staatsfinanzen zu sanieren. Sofern Steuern tatsächlich hinterzogen wurden, ist dies sein gutes Recht.

Doch achtet der Staat auch die Rechte seiner Bürger in genügendem Maße ? Er selbst vielleicht. Seine Exekutiv-Organen jedoch vielfach nicht.

Das geht im Rahmen einer ganz normalen Betriebsprüfung schon los. Macht der Steuerpflichtige beispielsweise von seinem Recht Gebrauch, gegen Inhalte der Prüfungsanordnung Einspruch einzulegen, wird eine solche Verhaltensweise schon mit Befremden zur Kenntnis

genommen, denn es stört doch arg die Ziele der Prüfung. Kommt es darüber hinaus dann noch zu unterschiedlichen Auffassungen bezüglich steuererhöhender Feststellungen der Betriebsprüfung, wird oft die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens angedroht.

Hat man den Mandanten trotz des Schocks, dass ihm im Falle von Steuerhinterziehung bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe drohen können, davon überzeugt, dass auch er Rechte hat und es sich lohnt, für seine Rechte einzustehen, wird nicht selten das Verfahren dann offiziell eingeleitet.

Nachdem man den Finanzbehörden mitgeteilt hat, dass der Mandant sich ab sofort nur noch über seinen Berater und/oder Verteidiger äußern wird, ist es keine Seltenheit, dass man den Steuerpflichtigen gleichwohl munter weiter persönlich aufs Korn nimmt, um ihn weich zu kochen... Hauptsache der Steuerpflichtige redet. Häufig wird er dabei nicht (ausreichend) belehrt. Falls die Steuerfahndung erschienen ist, wird selbst das Verlangen, seinen Berater und/oder Verteidiger anzurufen, anfangs oft schlicht nicht zugelassen. Bis zu dessen Eintreffen wird das Redebedürfnis des Steuerpflichtigen dadurch „gefördert“, dass ihm irrig Glauben gemacht

wird, er könne mit der Fahndung noch verhandeln. Auf Seiten der taktisch geschulten Steuerfahndung gibt es dann einen sogenannten „good guy“, der bildlich gesprochen den Arm um den Verdächtigen legt und ihm freundschaftlich und den anderen abgewendet den guten Rat gibt, doch noch schnell alles zuzugeben. Er würde sich auch darum kümmern, dass es dann nicht so schlimm würde. Bleibt der Mandant trotz der übermächtigen Schar der Fahnder eisern, versucht ihn dann der „bad guy“ nach dem Motto einzuschüchtern, dass hier ganz andere Saiten aufgezogen würden, wenn er jetzt nicht mitarbeite. Von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ (niemand muss sich in einem Strafverfahren selbst belasten) wird nicht viel gehalten. Macht der Mandant auch nur irgendwelche Angaben oder verwickelt sich gar in Widersprüche, so zieht sich die Schlinge immer enger um seinen Hals. Denn seine Einlassungen werden später gegen ihn verwendet werden.

Quo vadis, Rechtsstaat ?

Dipl.-Kfm. Siegfried Pick

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater